

4. Im § 17 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens und der gerichtlichen Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken, ausgenommen die Erledigung von Einsprüchen nach den §§ 7 bis 12 und 14 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die Vornahme von Wertermittlungen nach § 18 Abs. 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes;“.

5. Nach dem § 18 sind folgende Paragraphen samt Überschriften einzufügen:

a)

„Rechtshilfe auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes

§ 18 a. Amtshandlungen, die nach den §§ 14 bis 18 zum Wirkungskreis eines Rechtspflegers gehören, obliegen, wenn sie auf Grund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichtes vorzunehmen sind, einem für das betreffende Arbeitsgebiet bestellten Rechtspfleger.“

b)

„Eidesabnahme

§ 18 b. Die Abnahme eines Eides, die im Zuge einer in den Wirkungskreis eines Rechtspflegers fallenden Amtshandlung notwendig wird, ist dem Richter vorbehalten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 5 Buchstabe a mit dem 1. Jänner 1971, im übrigen mit dem 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Jonas	
Kreisky		Broda

173. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, 301/1960, 311/1961, 104/1962, 122/1963, 329/1965, 310/1966, 446/1968 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundes-

gesetzes an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preistreibereigesetz 1959 wird geändert wie folgt:

§ 15 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Freihslers	Kirchschläger	Moser Firnberg

174. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1962, BGBl. Nr. 77/1963, BGBl. Nr. 305/1966, BGBl. Nr. 445/1968 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Preisregelungsgesetz 1957 wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft je nach ihrem Wirkungsbereich, jeweils im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministern (§ 2 Abs. 3 und § 5 a des Preisregelungsgesetzes 1957) betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Freihslers	Kirchschläger	Moser Firnberg

175. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1968 und BGBl. Nr. 452/1969 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

§ 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Juli 1970 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Freihslers	Kirchschläger	Moser Firnberg

176. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 78/1963 und BGBl. Nr. 447/1968 sowie des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 1. Juli 1970 in Kraft tritt, sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Freihslers	Kirchschläger	Moser Firnberg

177. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961, BGBl. Nr. 181/1963, BGBl. Nr. 331/1965, BGBl. Nr. 311/1966, BGBl. Nr. 451/1968 und des Art. II des vorliegenden

Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundes-sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951 wird geändert wie folgt:

§ 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung und hinsichtlich des Artikels II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie be-
traut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Freihsl	Kirchschläger	Moser
			Firnberg

178. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960, BGBl. Nr. 314/1961, BGBl. Nr. 121/1963, BGBl. Nr. 328/1965, BGBl. Nr. 309/1966, BGBl. Nr. 450/1968 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom 1. Juli 1970 an bis zum Ablauf des 31. Dezember 1970 auch in den Belangen Bundes-sache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wird geändert wie folgt:

§ 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1970 außer Kraft.“

Artikel III

Die Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Freihsl	Kirchschläger	Moser
			Firnberg

179. Bundesgesetz vom 17. Juni 1970 über die Einfuhr von Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhrgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Einfuhr von Arzneiwaren, soweit diese für den Kleinverkauf abgepackt oder für den Kleinverkauf nicht abgepackt, jedoch dosiert sind, unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Arzneiwaren im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Waren der Tarifnummern 30.03 und 30.05 B des Zolltarifes, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. (1) Die Einfuhr von Arzneiwaren ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, nur zulässig, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(2) Das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Abfertigungserfordernis im Sinn des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung. Für Waren, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung erst erforderlich, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(3) Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur für

- a) Registrierungs- und Ansichtsmuster von Arzneiwaren,
- b) Arzneiwaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind,
- c) Arzneiwaren, die zur klinischen Erprobung bestimmt sind,
- d) Arzneiwaren, die zur ärztlichen Behandlung dringend benötigt werden, wenn der

Behandlungserfolg mit einem im Inland erhältlichen Arzneimittel voraussichtlich nicht erzielt werden kann,

- e) Geschenksendungen von Arzneiwaren und
- f) sonstige Arzneiwaren, sofern sie nicht registrierungspflichtig sind,

erteilt werden.

(4) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nur zu erteilen, wenn gegen die Einfuhr der betreffenden Arzneiware aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

(5) Die im Abs. 3 lit. d angeführten Voraussetzungen sind durch die Bescheinigung des behandelnden inländischen Arztes nachzuweisen.

(6) Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Abs. 3 lit. e ist nur bei Vorliegen einer Verschreibung des behandelnden inländischen Arztes zu erteilen.

§ 3. (1) Zur Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 3 lit. a bis d und f sind nur inländische öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken sowie zum Vertrieb von Arzneiwaren befugte Gewerbetreibende berechtigt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sind unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formblätter einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Entscheidung erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung, Mengenangabe, entgeltliche oder unentgeltliche Ware und Absender.

§ 4. (1) Zur Entscheidung über Anträge gemäß § 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung zuständig.

(2) Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis liegt, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Landeshauptmänner ermächtigen, die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 3 lit. b, d und e an Antragsteller, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

§ 5. (1) Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 2 ist nicht erforderlich für Arzneiwaren,

- a) bei denen nachgewiesen wird, daß die für den Kleinverkehr abgepackte Arzneiware oder die für den Kleinverkehr nicht abgepackte, jedoch dosierte Arzneiware in abgepacktem Zustand nach den für pharmazeutische Spezialitäten geltenden inländischen Vorschriften zum Apothekenverkehr zugelassen ist;
- b) für die die Bescheinigung eines im Inland zur Berufsausübung berechtigten Arztes beigebracht wird, daß die Arzneiware für einen lebensbedrohenden Erkrankungsfall

benötigt wird und der Behandlungserfolg mit einem im Inland zugelassenen und im Handel erhältlichen Arzneimittel voraussichtlich nicht erzielt werden kann;

- c) für die eine gemäß § 12 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes ausgestellte Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft beigebracht wird;
- d) bei denen nachgewiesen wird, daß die Arzneiware von einer caritativen Organisation in Durchführung von Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen eingeführt wird;
- e) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 lit. b, 30 lit. e und f, 34 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 lit. d, 39 lit. a, 40 lit. b oder 42 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955 die Zollfreiheit zu gewähren ist;
- f) die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen für eine internationale Organisation oder deren Einrichtungen frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind;
- g) deren Einfuhr auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 lit. c, e, f oder g des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, der Bewilligungspflicht nach dem obgenannten Bundesgesetz nicht unterliegt.

(2) Der in Abs. 1 lit. a geforderte Nachweis ist durch den vom Bundesminister für soziale Verwaltung erteilten Registrierungsbescheid zu erbringen.

(3) Abs. 1 lit. g gilt sinngemäß für Arzneiwaren, die in der Anlage B 1 zum Außenhandelsgesetz 1968 nicht genannt sind.

§ 6. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, und ist, sofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetz zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen:

1. Wer eine Arzneiware ohne die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einführt;

2. wer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überläßt oder übernimmt;

3. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erschleicht;

4. wer eine im § 5 Abs. 1 lit. b vorgesehene Bescheinigung ausstellt, ohne daß die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die dem Täter oder Mitschuldigen gehörigen Arzneiwaren, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, können für verfallen erklärt werden, wenn die Tat vorsätzlich begangen worden ist. Auf den Verfall dieser Arznei-

waren kann auch selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

§ 7. Zur Sicherung des Verfalles oder zu Zwecken der Beweissicherung können Arzneiwaren auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Arzneiwaren dieser abzuliefern.

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Durch dieses Bundesgesetz werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, sowie des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 lit. e und f, soweit Angelegenheiten des Zolltarifes oder des Zollrechtes berührt sind, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 7, soweit Organe der Zollverwaltung tätig werden, der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Jonas
Häuser Androsch

Kreisky

180. Bundesgesetz vom 18. Juni 1970, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (Futtermittelgesetz-Novelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 6 wird eingefügt:

„Einfuhr von Futtermitteln und von Prämixen für Futtermittel

§ 6 a. (1) Futtermittelzubereitungen der Nummer 23.07 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie

- a) in das von der Bundesversuchsanstalt geführte Register (§ 6) eingetragen sind oder
- b) Futtermittel im Sinne des § 2 oder des § 3 oder Futtermittelzubereitungen für Zierfische oder Ziervögel sind oder
- c) für die Untersuchung oder Erprobung durch eine landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt des Bundes, eine einschlägige Versuchsanstalt eines Bundeslandes oder eine Hochschule bestimmt sind.

(2) Prämixe für Futtermittel dürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn

- a) ihre Beimengung zu Mischfuttermitteln oder mineralischen Beifuttermischungen (§ 1 Abs. 2) zugelassen ist oder
- b) sie für die Untersuchung oder Erprobung durch eine der im Abs. 1 lit. c genannten Stellen bestimmt sind.

(3) Futtermittelzubereitungen und Prämixe für Futtermittel, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 erst, wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr gestellt werden oder wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 ist vom Verfügungsberechtigten (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr durch eine Bestätigung der Bundesversuchsanstalt nachzuweisen. Wurde bei der Bundesversuchsanstalt die Ausstellung einer solchen Bestätigung beantragt und ist die Anstalt der Auffassung, daß die Bestätigung zu verweigern wäre, so hat sie den Antrag binnen zwei Wochen nach Einlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Dieser hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bestätigung nicht vorliegen, den Antrag abzuweisen, andernfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle der Bestätigung der Bundesversuchsanstalt.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann der Nachweis, daß eine Futtermittelzubereitung oder ein Prämix für Futtermittel zur Untersuchung oder Erprobung bestimmt ist (Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. b), durch eine Bestätigung der betreffenden Anstalt oder Hochschule erbracht werden.

(6) Abs. 1 bis 5 finden keine Anwendung auf

- a) Futtermittelzubereitungen und Prämixe für Futtermittel, die im Zwischenauslandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wieder eingeführt werden;
- b) Futtermittelzubereitungen, die zur Verwendung in vom Zolllausland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

abzuweisen, anderenfalls einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu erlassen. Der Feststellungsbescheid tritt für Zwecke der zollamtlichen Abfertigung an die Stelle einer Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(4) Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel,

- a) die im Zwischenauslandsverkehr (§ 127 des Zollgesetzes 1955) wiedereingeführt werden;
- b) die zur Verwendung in vom Zollausland aus bewirtschafteten, im Zollgrenzbezirk gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch den Betriebsinhaber oder in seinem Auftrag aus dem gegenüberliegenden Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Abs. 1 bis 3 finden ferner keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die im aktiven Veredlungsverkehr (§ 89 des Zollgesetzes 1955) eingeführt werden, es sei denn, daß die bedingte Zollschuld für die betreffende Ware unbedingt wird (§ 177 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955). In diesem Falle trifft abweichend von Abs. 3 die Verpflichtung zum Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, den Vormerknehmer; dieser hat die Bestätigung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien oder den Feststellungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (Abs. 3) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld unbedingt wird, dem Zollamt beizubringen, welches die Zollabrechnung (§ 80 des Zollgesetzes 1955) vorzunehmen hat.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung Waren, die nicht unter die Tarifnummer 38.11 des Zolltarifes 1958 einzureihen sind, durch Verordnung in die Regelung der Abs. 1 bis 5 einzubeziehen, wenn diese Waren als Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(7) Durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 werden die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, nicht berührt.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 5, 13 a Abs. 1 und 14 Abs. 1 erster Satz dieses Bundesgesetzes ist von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien zu überwachen. Ihre Organe sind befugt, Betriebsstätten und Lagerräume von Personen, die gewerbsmäßig Pflanzenschutzmittel erzeugen, einführen, verkaufen, feilhalten oder sonst in Ver-

kehr setzen, zu betreten und zu Kontrollzwecken Proben der dort vorgefundenen Pflanzenschutzmittel zu nehmen.“

4. § 16 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 und 5, 13 a, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes oder den Bestimmungen der auf Grund der §§ 13 a Abs. 6 und 14 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht eine nach einem anderen Gesetz von Amts wegen zu verfolgende strenger strafbare Handlung begründet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 Schilling zu bestrafen.“

5. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, auf Beseitigung der unzulässigen Bezeichnung, erforderlichenfalls der diese Bezeichnung tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf Verfall der die unzulässige Bezeichnung tragenden Gegenstände (§ 14) erkannt werden. Kann eine Ware, die für verfallen erklärt werden soll, nicht erfaßt werden, so ist auf den Verfall ihres Wertes zu erkennen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

hinsichtlich der Abs. 1 bis 5 des durch Art. I Z. 2 eingefügten § 13 a der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, soweit die Anwendung des Zolltarifes und die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen, und im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des Abs. 6 des durch Art. I Z. 2 eingefügten § 13 a der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

	Jonas	
Kreisky	Weih	Androsch
Staribacher		Häuser